

Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung

§ 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium. Mitgliederversammlungen, auf denen Wahlen stattfinden, sollen nur im Inland abgehalten werden. Zeitpunkt und Ort der nächsten Mitgliederversammlung sollen jeweils drei Monate vorher angekündigt werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Satzungszwecks eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

§ 3 Anträge / Vollmachten

- (1) Antragsberechtigt sind stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Für diese später eingehenden Anträge oder auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind nur anwesende, aber keine vertretenen Mitglieder, stimmberechtigt.
- (3) Anträge auf Kandidatur für das Präsidium / Vorstand sind schriftlich (auf Firmenbriefpapier), mit einer Begründung der Kandidatur, beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über den Antrag.
- (4) Vollmachten müssen ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen. Zur Wahlversammlung sind diese im Original mit Stempel und Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte auszuschließen.

§ 5 Eröffnung, Leitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten eröffnet. Sie leiten die Wahl des Versammlungsleiters und eines Stellvertreters, die ordentliches oder außerordentliches Mitglied sein müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7 Rederecht und -zeit

Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Verbandes. Gästen kann vom Versammlungsleiter das Wort erteilt werden. Soweit die Beratungen dies erfordern, kann der Versammlungsleiter die Redezeit pro Redner begrenzen.

Geschäfts- und Wahlordnung
asr Allianz selbständiger Reiseunternehmen – Bundesverband e.V.

Seite 2

Stand: 10.02.2012

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die folgenden Anträge zur Geschäftsordnung stellen
 - a) auf Begrenzung der Redezeit,
 - b) auf Abschluss der Rednerliste,
 - c) auf Schluss der Debatte,
 - d) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - e) auf Verweisung an den Vorstand, einen Ausschuss oder eine Arbeitsgruppe und
 - f) auf Schluss der Sitzung.

- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor der weiteren Behandlung der Sache sofort gesondert zu beraten und abzustimmen. Es ist jeweils nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zur Geschäftsordnung zuzulassen.

§ 9 Wahlleiter, Stimmzählkommission

- (1) Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag des Wahlleiters eine Stimmzählkommission, die bei schriftlichen, insbesondere geheimen Abstimmungen und Wahlen, die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Bei Wahlen und Abstimmungen zählen Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen für die Feststellung der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mit.
- (2) Die Wahl des Präsidiums und Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Andere Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hochhalten von Stimmkarten. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist die Wahl der Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen; jedoch nicht bei Anträgen zur Geschäftsordnung.

§ 11 Durchführung von schriftlichen Abstimmungen

Wird eine schriftliche Abstimmung beantragt, verliert der Versammlungsleiter den Antrag oder die Beschlussvorlage, über die beschlossen werden soll. Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen dann schriftlich mit „Ja“ oder „Nein“ für oder gegen den Antrag. Bei Vordruckten Stimmzetteln genügt ein Ankreuzen.

§ 12 Durchführen von Wahlen

- (1) Es wird in folgender Reihenfolge gewählt:
 - a) der Präsident,
 - b) die Vizepräsidenten in getrennten Wahlgängen,
 - c) die weiteren Vorstandsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge der Ausschüsse, die zuvor von der Mitgliederversammlung festgelegt wurden,
 - d) die Rechnungsprüfer.
- (3) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist schriftlich abzustimmen.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erhalten mehrere Kandidaten eine gleiche Anzahl Stimmen, so ist zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Die Stichwahl ist zu wiederholen und fortzusetzen, bis ein Kandidat mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt wurde.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft.